



A-Post
Stadtrat Rorschach
Hauptstrasse 29
9400 Rorschach

20. August 2014

Geschäft Nr. 14-4237

Gemeinde Rorschach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Seehof Süd**

Der Teilzonenplan umfasst die 1'291 m² grosse Parzelle Nr. 444 auf der östlichen Seite der St. Kolumbanskirche, welche gemäss rechtskräftiger Zonenplanung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe zugewiesen ist. Auf der nördlichen und östlichen Seite grenzt das Grundstück an die fünfgeschossige Kernzone. Südlich liegt die SBB-Bahnlinie Rorschach-St.Gallen und westlich das in der Grünzone gelegene Kolumbanspärkli. Das Gebäude Assek. Nr. 2163 der katholischen Kirchgemeinde wurde bislang als Stadtbibliothek genutzt, welche nun aber verlegt wurde. Da für die Grundeigentümerin künftig auch eine private Nutzung vorstellbar ist, soll die Fläche von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe in die fünfgeschossige Kernzone K5 umgezont werden. Der Teilzonenplan wurde am 6. September 2013 durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation vorgeprüft. Der vorliegende Planerlass berücksichtigt die im Vorprüfungsschreiben gemachten Ausführungen. Insbesondere wurde der Planungsbericht dahingehend ergänzt, dass die Kantonsarchäologie bereits in der Planungsphase beizuziehen sein wird (Kap. 3.7) und allfällig spätere Bauprojekte auf dem Areal in jedem Fall der Kantonalen Denkmalpflege vorzulegen sind (Kap. 3.2).

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Kultur - Archäologie
- Amt für Kultur - Denkmalpflege